KR-Nr. 320/1992 Zürich, 14.12.92

Anfrage von Daniel Schloeth (GP, Zürich)

betreffend kantonaler Rekurse gegen die Stadtzürcher BZO

In der Stellungnahme zu meiner Motion 151/92 vom 18. Mai 92 erklärt der Regierungsrat, dass der Kanton gegen gewisse Festsetzungen der neuen Stadtzürcher Bau- und Zonenordnung (BZO) Rekurs eingelegt hat. Angesichts des Interesses der Stadtzürcher Bevölkerung am weiteren Vorgehen und nachdem der Regierungsrat nicht weiter über sein Tun informiert hat, erlaube ich mir, folgende Fragen zu diesem Thema zu stellen:

1. Wie gross ist der kantonale Bodenbesitz innerhalb der Stadt Zürich (in Hektaren und in % der Stadtfläche)?

- 2. Wieviele % dieses kantonalen Besitzes sind insgesamt durch die Annahme der BZO in der städtischen Volksabstimmung zonenmässigen Veränderungen unterworfen? Wie-viele
- % wurden aufgezont, wieviele % abgezont (inkl. Umteilung in Freihaltezone)?
- 3. Ausgehend von der vom Volk angenommenen Vorlage: Auf wie hoch schätzt der Regierungsrat die (theoretischen, da nicht sofort realisierten) Wertvermehrungen aufgrund von Aufzonungen und wieviele Entschädigungen erwartet er für die Abzonungen von kantonalen Grundstücken? Von der Stadt wird die Summe von 130 Mio. für Entschädigungen an den Kanton genannt. Wie steht der Regierungsrat dazu?
- 4. Für welche Grundstücke und für insgesamt wieviele Hektaren hat der Kanton Rekurs gegen die BZO eingelegt?
- 5. Welche Direktionen haben je für ihre Grundstücke Rekurs eingelegt?
- 6. Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass er mit Rekursen die Inkraftsetzung der BZO verzögert (nachdem er die Dauer des städtischen Verfahrens beklagt hatte) und den Volkswillen der Stadtzürcher Stimmenden missachtet?
- 7. -a) werden die Direktionen des Regierungsrates ihre bei der Baurekurskommission hängigen Rekurse bei Nichterfolg eventuell an den Regierungsrat weiterziehen oder werden sie dies auf keinen Fall tun?
 - -b) falls dies nicht ausgeschlossen wird: wäre dieses Vorgehen juristisch und vom Gesichtspunkt der Gewaltentrennung zwischen Exekutive und Judikative aus einwandfrei?
 - -c) kann der Regierungsrat eine objektive Behandlung der von seinen Direktionen weitergezogenen Rekurse gewährleisten?
 - -d) ist es denkbar, dass der Regierungsrat solche Rekurse ablehnt?
 - -e) werden diejenigen Mitglieder des Regierungsrates, deren Direktionen Rekurse eingelegt hatten, bei der Behandlung der Rekurse im Regierungsrats-Gremium in Ausstand treten? Falls nein: Warum nicht?
- 8. Wird der Regierungsrat demnächst Teilinkraftsetzungen von unbestrittenen Elementen der BZO verfügen? Wann kann damit gerechnet werden? Welche Teile werden diese Inkraftsetzungen umfassen?

Mit bestem Dank für die detaillierte Beantwortung der Fragen

Daniel Schloeth